



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Hansjakob Falk Hermann Beck Edith De Boni Albert Frick Doris Frommelt Martin Matt (entschuldigt / abwesend bei Abstimmung über Trakt. Nr. 180 sowie Behandlung und Abstimmung der Trakt. Nr. 181 - 188) Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Jack Quaderer (abwesend bei Abstimmung über Trakt. Nr. 177) Ernst Risch Rudolf Wachter Walter Wachter
Beratend:	René Wille, Gemeindebauverwaltung Werner Frick, Gemeindebauverwaltung
Zeit:	17.00 – 19.20 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.:	12
Behandelte Geschäfte:	177 - 200
Protokoll:	Uwe Richter

**177 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung
vom 13. Juni 2001**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2001 wird einstimmig genehmigt
(12 Anwesende).

178 Gemeinderechnung 2000

Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 56 ff des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76) hat die Gemeinderechnung 2000 in der vorliegenden Form geprüft. Sie bestätigt, dass

- die Bilanz per 31.12.2000 mit einer Bilanzsumme von CHF 78'506'808.50 und einem Reinvermögen von CHF 69'094'178.04 und
- die Laufende Rechnung per 31.12.2000 mit einem Überschuss von CHF 15'485'459.34

mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung übereinstimmen und empfiehlt dem Gemeinderat, die Gemeinderechnung 2000 zu genehmigen und den verantwortlichen Gemeindeorganen Entlastung zu erteilen.

Die ReviTrust Revision AG, Schaan, als das von der Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagene und vom Gemeinderat beauftragte Revisionsbüro, hat ihre Prüfung ebenfalls durchgeführt. Der ausführliche Bericht der ReviTrust Revision AG liegt diesem Antrag bei.

Gemäss Art. 113 Abs.1 des Gemeindegesetzes ist die Gemeinderechnung jeweils bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres zu erstellen und der Geschäftsprüfungskommission zur Revision vorzulegen. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Gemeinderechnung innerhalb von drei Wochen zu revidieren und den Befund zusammen mit der Gemeinderechnung an den Gemeindevorsteher zur Weiterleitung an den Gemeinderat zu übergeben.

Laut Abs. 3 des vorstehenden Artikels ist die Gemeinderechnung zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und auf Verlangen schriftlich auszufolgen.

In seiner Sitzung vom 5. November 1997 hat der Gemeinderat beschlossen, jeder Haushaltung eine Zusammenfassung der Rechnung mit den wesentlichen Erläuterungen zukommen zu lassen, mit dem Hinweis darauf, dass eine vollständige Version bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

Die Unterlagen zu diesem Traktandum sind den Mitgliedern des Gemeinderates am 13. Juni 2001 zugestellt worden. Sie enthalten auch die Zusammenfassung der Gemeinderechnung, wie sie der Bevölkerung unterbreitet werden soll.

Antrag

1. Der Gemeinderat möge die Gemeinderechnung 2000 genehmigen und den verantwortlichen Organen im Sinne von Art. 57 Entlastung erteilen.
2. Der Gemeinderat möge die Zusammenfassung der Gemeinderechnung 2000 in der vorliegenden Form genehmigen und den Auftrag zur Drucklegung des Berichtes erteilen.

Erwägungen

Der Gemeinderat spricht der Gemeindekasse, speziell dem Gemeindegassier Konrad Gmeiner, Dank für die geleistete Arbeit aus. Die Unterlagen, welche die Gemeinderäte erhalten haben, seien aufschlussreich und verständlich.

Die Frage eines Gemeinderats nach dem Unterschied zwischen budgetiertem Betrag und Betrag gemäss Rechnungsabschluss beim Posten „Beteiligungen Abwasserzweckverband, LGGA etc.“ wird dieser selbst mit der Gemeindekasse klären.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

179 Revision der Gemeinderechnung 2001

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, wurde die Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde der Geschäftsprüfungskommission (Art. 56 ff. GemG) übertragen.

Mit Schreiben vom 22. November 2000 weist die Regierung darauf hin, dass die Kontrolle des kommunalen Rechnungswesens, beginnend mit dem Jahre 2000 der Geschäftsprüfungskommission obliegt (Art 57 GemG). Diese kann zur Kontrolle des Rechnungswesens eine von der Regierung anerkannte Revisionsgesellschaft beiziehen. Die Kosten der Revision sind folglich von der Gemeinde zu tragen.

Die Auffassung der Regierung, dass die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde eine von der Regierung anerkannte Revisionsgesellschaft beiziehen kann, hat in der Vorsteherkonferenz zu Diskussionen geführt. Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde kann nach Ansicht der Vorsteher an eine Revisionsgesellschaft keinen Auftrag erteilen, der finanzielle Auswirkungen nach sich zieht. Alle Vergaben von Aufträgen mit finanziellen Folgen sind gemäss Gemeindegesetz dem Gemeindevorsteher (Art. 52, Abs. 3) oder dem Gemeinderat (Art. 40, Abs. 2 Bst. k) vorbehalten. Die Vorsteherkonferenz ersuchte daher die Regierung ihre diesbezüglichen Ausführungen zu ergänzen. Mit Schreiben vom 20.3.2001 an alle Gemeindevorsteher hat die Regierung ihre Weisung vom 22.11.2000 wie folgt konkretisiert.

„Das Gemeindegesetz (GemG) ermächtigt in Art. 57 Abs. 3 die Geschäftsprüfungskommission dazu, sich zur Kontrolle des Rechnungswesens der Dienste einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft zu bedienen. Zu beachten ist allerdings, dass gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. k GemG dem Gemeinderat als Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde die Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen obliegt.

In der Praxis bedarf es deshalb jeweils einer Einigung zwischen Geschäftsprüfungskommission und Gemeinderat, wobei beide Gemeindeorgane jederzeit um eine einvernehmliche Lösung bemüht sein sollten. Der Geschäftsprüfungskommission kommt das Vorschlagsrecht zu, d.h. das Recht, eine bestimmte Revisionsgesellschaft für die Prüfung der Gemeinderechnungen vorzuschlagen. Über diesen Vorschlag entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz gem. Art. 40 Abs. 2 Bst. k GemG und vergibt sodann den Auftrag an die betreffende Revisionsgesellschaft. Der Gemeinderat kann den Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission auch ablehnen und diese auffordern, einen neuerlichen Vorschlag zu machen, über welchen der Gemeinderat erneut entscheidet.“

Aufgrund der neuen Situation ab dem Rechnungsjahr 2000, haben die bisher von der Regierung betrauten Revisionsgesellschaften, die Firma ReviTrust Revision AG Schaan

und Thöny Treuhand AG Vaduz an die Gemeinde und an die Geschäftsprüfungskommission Offerten für die Prüfung der Gemeinderechnung eingereicht.

Die Geschäftsprüfungskommission hat diese Offerten an der Sitzung vom 20.12.2000 behandelt und für die Prüfung der Gemeinderechnung 2000 die ReviTrust Revision AG vorgeschlagen und dies wie folgt begründet:

- *ReviTrust hat bereits Vorarbeiten betreffend das Jahr 2000 geleistet.*
- *ReviTrust hat das Mandat seit mehreren Jahren inne und die Arbeit zur vollen Zufriedenheit ausgeführt.*
- *ReviTrust ist Schaaner Steuerzahler.*

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2001 diesem Vorschlag entsprochen und die ReviTrust Revision AG zur Prüfung der Gemeinderechnung 2000 beauftragt.

Im Bericht zur Jahresrechnung 2000 empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission, das Mandat für die Prüfung des Geschäftsjahres 2001 wiederum der Firma ReviTrust Revision AG, Schaan, zu erteilen.

Antrag

Die Gemeindekasse stellt im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherung den Antrag,

- a) die ReviTrust Revision AG mit der Prüfung der Gemeinderechnung 2001 zu beauftragen;
- b) den Nachtragskredit in Höhe von CHF 23'000.-- für das Prüfungshonorar der Gemeinderechnung 2001 zu bewilligen (Konto 011.318.02).

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass man den Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission aufgenommen habe.

Ein Gemeinderat bemängelt, dass hier keine Offerten eingeholt worden seien: beim Gewerbe sei man viel pingeliger, dort würde schon um CHF 500.-- gefeilscht. Dazu wird geantwortet, dass im letzten Jahr drei Offerten eingeholt worden seien. Damals habe die Geschäftsprüfungskommission die Fa. ReviTrust empfohlen. Es sei zudem in diesem Bereich schwierig zu sagen, wie viel Arbeit entstehen werde. Dazu wird aber erwidert, dass dies auch beim Baumeister schwierig sei; von diesem werde es aber verlangt.

Es wird erwähnt, dass Buchhaltungen und Revisionen ganz unterschiedliche Stunden-
aufwendungen haben könnten. Man könne die Arbeit hier sicherlich auch ausschreiben,
es sei jedoch sicherlich zu einem guten Teil eine Vertrauenssache. Die Frage der
Ausschreibung wird jedoch als grundsätzlich richtig bezeichnet.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

181 Liecht. Gesellschaft für Umweltschutz - Jahresbeitrag 2001

Ausgangslage

In den letzten Jahren unterstützte die Gemeinde Schaan die Tätigkeiten der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) mit einem jährlichen Beitrag in der Höhe von CHF 10'000.--.

Wie aus der Jahresrechnung 2000 der LGU entnommen werden kann, betragen die Beiträge sämtlicher Gemeinden Liechtensteins total CHF 22'700.--; damit leistete die Gemeinde Schaan beinahe die Hälfte der Gemeindebeiträge.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2001 und dem beigelegten Jahresbericht, in welchem die verschiedenen Tätigkeiten und Leistungen der LGU des Jahres 2000 aufgelistet sind, bittet diese die Gemeinde Schaan, wiederum einen Beitrag, wenn möglich in der bisherigen Höhe, zu gewähren.

Antrag

Genehmigung eines Kredites von CHF 10'000.-- als Jahresbeitrag 2001 an die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz LGU.

Bemerkung

Der Beitrag ist im Budget 2001 unter Konto 780.365.00 (Beiträge an Institutionen) abgedeckt.

Erwägungen

Ein Gemeinderat erwähnt, dass er gegen den Antrag sei: die Gemeinde Schaan habe einen Umweltbeauftragten angestellt, Umweltfragen seien dessen Sache. Es könne nicht sein, dass die Gemeinde diesen Verein weiterhin finanziere. Die LGU solle einen Antrag an die Kommission Kultur & Sport um Förderung stellen, wie alle anderen Vereine.

Dazu wird entgegengehalten, dass die LGU kein Schaaner Verein sei, sondern einen landesweiten Auftrag habe. Der Umweltbeauftragte der Gemeinde Schaan kümmere sich aber nur um Angelegenheiten in Schaan selbst.

Ein anderer Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Antrag befürwortet werden solle: die LGU habe nach wie vor einen wichtigen Auftrag. Es sei doch auch egal, was andere Gemeinden machten. Das Geld sei hier gut investiert, die LGU mache eine gute Arbeit.

Ein Gemeinderat stellt den **Gegenantrag**, lediglich einen Beitrag von CHF 1'000.-- zu beschliessen.

Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass beim Land genügend Ämter existierten, die befähigt seien, gute Arbeit zu leisten, und die dafür sorgten, dass Naturschutz gelebt werde, und die sich für die Umwelt einsetzten. Die LGU sei gebraucht worden, damit etwas bewirkt worden sei. Sie müsse aber nicht von den Gemeinden und vom Land finanziert werden; die LGU sei ein guter Verein, der sich durch seine Mitglieder finanzieren könne.

Ein Gemeinderat ist anderer Ansicht: die LGU habe einen anderen Auftrag als die Ämter. Sie sei eine unabhängige Instanz, die nicht in der Hierarchie (Regierung, Landtag) eingebunden sei. Sie beweise Zivilcourage; dies sei doch zu begrüessen. Die LGU habe zudem vom Landtag in verschiedenen Fällen ein Beschwerderecht zugeteilt erhalten.

Beschlussfassung

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis (12 Anwesende)

Gegenantrag (Beitrag CHF 1'000.--)	4 Stimmen
ursprünglicher Antrag (Beitrag CHF 10'000.--)	8 Stimmen

182 Fuss-Radweg Specki Süd / Grundstücksarrondierung Parz. Nr. 132 und Gemeindeparzelle Nr. 893

Ausgangslage

Sowohl im Überbauungsrichtplan Specki Süd als auch im Überbauungsplan Zoschg ist die Anlage eines Fuss- u. Radweges parallel der Specki vorgesehen. Mit der Erarbeitung des Überbauungsplanes Zoschg wurde versucht, die benötigte Fläche für diesen Weg mittels Dienstbarkeiten zu erlangen. Der untere Teil zwischen den Parzellen Nr. 131 und Nr. 761 konnte grundbücherlich gesichert werden. Der obere Teil des Weges bis zum Schmedgässle konnte nicht gesichert werden, da die Besitzerschaft der nördlich anliegenden Parzelle Nr. 134 der notwendigen Grundstücksarrondierung (flächengleiche Tausche zwischen Parz. Nr. 132, Nr. 134 und Nr. 893) kurz vor Vertragsunterzeichnung nicht zustimmte. Ein weiterer Verhandlungsversuch Anfang dieses Jahres blieb erfolglos.

Der Besitzer der Parz. Nr. 132 bietet jedoch trotzdem die Möglichkeit, den Weg durch sein Grundstück zu ermöglichen, obwohl der Verlauf im unteren Bereich nicht mehr an der Grundstücksgrenze zu liegen kommt. Um den Fuss-Radweg an der im Bau befindlichen Überbauung vorbeiführen zu können, ist jedoch nach wie vor ein geringfügiger Flächenabtausch zwischen der Gemeindeparzelle Nr. 893 und der Bebauungsparzelle Nr. 132 notwendig.

Da sich die ursprüngliche Variante nicht mehr realisieren lässt, empfiehlt der Gemeindebauauführer diese Möglichkeit unbedingt zu nutzen und dem flächengleichen Abtausch (13,5 m²) zwischen der Gemeindeparzelle Nr. 893 und der Parzelle Nr. 132 zuzustimmen.

Der Bau des Fuss- u. Radweges soll nächstes Jahr mit den Umgebungsarbeiten der Bebauung auf den Parzellen Nr. 132 und Nr. 131 durchgeführt werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt

1. Die Genehmigung der neuen Trasse des Fuss- u. Radweges Specki Süd entlang der Parzelle Nr. 132
2. Die Genehmigung des notwendigen flächengleichen Abtausches von 13,5 m² zwischen der Gemeindeparzelle Nr. 893 und der Privatparzelle Nr. 132.

Erwägungen

Ein Gemeinderat fragt an, ob denn die Weiterführung des geplanten Fussweges „mitten durch eine Parzelle hindurch“ nicht unrealistisch sei? Dazu wird geantwortet, dass zum Teil bereits entsprechende Dienstbarkeiten bestünden. Zudem sei auch im Überbauungsrichtplan dieser Weg eingeplant. Es sei lediglich so, dass die Verhandlungen noch offen seien; für diese habe sich noch keine Gelegenheit geboten.

Es wird erwähnt, dass es sich beim Fussweg um ein langfristiges Projekt handle. Es werde bei Bauvorhaben eine Arrondierung und ein Überbauungsplan notwendig werden, die Gemeinde werde dann aktiv.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese Gelegenheit unbedingt genutzt werden solle. Die Erstellung solcher Wege bzw. der Kauf und Tausch der dazu benötigten Grundstücke oder die Erstellung der notwendigen Dienstbarkeiten geschehe immer „stückweise“.

Die genaue Streckenführung wird als noch nicht fixiert bezeichnet; sie könne immer noch ein wenig ändern.

Die Kosten für die Gemeinde entstehen lediglich bei den Vertragskosten. Ansonsten handle es sich um einen Flächentausch.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

184 Formelle Behandlung Baurechtsvertrag Neutrik AG (Parz. Nr. 1683, Im alten Riet); Überbauungskonzept Parz. Nr. 1683 und Parz. Nr. 1495

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2001, Trakt. Nr. 24, wurde der Neutrik AG unter Beschlusspunkt 1 grundsätzlich die Abgabe einer Baurechtsparzelle Im alten Riet (südl. Hälfte Gemeindeparzelle Nr. 1495, ca. 6'000 m²) zugesagt.

Die Zusage wurde mit der Bedingung verknüpft, dass die Fa. Neutrik AG innert 5 Jahren einen der Gemeinde genehmen Baurechtsnachfolger für die Baurechtsliegenschaft auf Gemeindeparzelle Nr. 1539 bringen muss. Diesbezüglich verzichtet die Gemeinde auf das ihr zustehende Vorkaufsrecht.

Sollte die Baurechtsnachfolge innert der vorgenannten Frist nicht im Sinne der Gemeinde geregelt werden können, ist das Baurecht entgegen den vertraglichen Bestimmungen ohne Entschädigung oder im ursprünglichen Zustand (geräumt von Bauten und Anlagen) an die Gemeinde Schaan zurückzugeben. Bei einer zwischenzeitlichen Vermietung dieser Baurechtsliegenschaft gelten die diesbezüglichen einschlägigen Bestimmungen (Erhöhung Baurechtszins, Genehmigung des Mietverhältnisses durch die Gemeinde etc.).

Mittlerweile erfolgte die damals noch ausstehende Abparzellierung der Baurechtsparzelle Nr. 1683 mit 5'923 m² sowie die Ausarbeitung des Baurechtsvertrages mit den entsprechenden Bedingungen, als auch des zugehörigen Überbauungskonzeptes.

Das Überbauungskonzept umfasst auch die nördlich benachbarte Parzelle Nr. 1495, regelt auch die gemeinsame Erschliessung der beiden Parzellen und ist auf eine volle Ausnutzung der Baurechtsparzellen ausgelegt. Die Ortsplanungskommission begleitete die Ausarbeitung des Überbauungskonzeptes und befürwortet die Genehmigung durch den Gemeinderat. Die notwendigen Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrwegrecht, unterirdisches Grenzbaurecht, Durchleitungsrechte für Werkleitungen) wurden bereits seitens der Gemeinde auf die Stammparzellen eingetragen.

Das Überbauungskonzept beinhaltet auch einen verringerten Gebäudeabstand zu den Gemeindestrassen für die unterirdischen Gebäudeteile (Tiefgaragen).

Um Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Baugesuch vermeiden zu können (Sommerpause Gemeinderat), sollte der Neutrik AG eine Vollmacht zur Eingabe des Baugesuches auf der Parzelle Nr. 1683 gewährt werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die formelle Genehmigung des Baurechtsvertrages (Baurecht zu Gunsten Neutrik AG auf Parzelle Nr. 1683 mit 5'923 m² für 60 Jahre) inkl. integriertem Überbauungskonzept für die Parzellen Nr. 1683 und Nr. 1495. Des weiteren wird die Gewährung einer Vollmacht zur Durchführung des Baugesuchsverfahrens auf der Parz. Nr. 1683 für die Neutrik AG beantragt.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

185 Überarbeitung des Ortsbildinventars Schaan / Genehmigung "Überbauungsrichtplan Ortsbildschutz"

Ausgangslage

1989 hat die Denkmalschutzkommission der Fürstlichen Regierung ein Inventar des Ortsbildschutzes herausgegeben, das als Grobinventar all jene Ortsbildschutzobjekte enthält, die einerseits als zusammenhängende Gruppen erkennbar sind und andererseits eine gewisse, das Ortsbild prägende Grundsubstanz aufweisen. Ortsbildschutz ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden. Das Inventar soll als Grundlage für ortsplanerische Massnahmen vom Strassenbau bis hin zum Erlass von Spezialbauvorschriften oder die Ausscheidung von Schutzzonen dienen.

Das Inventar unterscheidet zwischen wertvollen, zu erhaltenden Bauten und Anlagen (rot gekennzeichnet), die möglichst in ihrer Substanz erhalten werden sollen und zum Teil auch denkmalschutzwürdig sind. Daneben gibt es die "gelben" Objekte, "in der Gesamtform erhaltenswerte Bauten und Anlagen". Auch diese sollen nach Möglichkeit erhalten werden, können jedoch, wenn eine architektonisch und ortsbaulich bessere Lösung vorgeschlagen wird, auch ersetzt werden.

Das Inventar wurde in verschiedenen Gemeinden, z.B. Ruggell und zum Teil in Triesen überarbeitet und zu einem Objektivinventar ausgebaut. Ortsplanerische Aufgabe der Gemeinde ist es, festzulegen, in welchen Gebieten ein Erhalt des Ortsbildes durch Erhaltungszonen und Spezialbauvorschriften angesichts der vorhandenen Ortsbildsubstanz überhaupt möglich ist. In vielen Gebieten ist die prägende Wirkung der Altbauten zu gering, da entweder zuwenig entsprechende Gebäude vorhanden oder die Neubauten zu dominant sind.

Im Sinne des Ortsbildschutzes hat die Gemeinde Schaan bereits 1993 die Spezialbauvorschriften für das Gebiet Specki erlassen. Eine ähnliche Vorgangsweise ist für das Gebiet St. Peter - Winkel geplant. Die Ortsplanungskommission hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit dieser Frage befasst und vertritt die Ansicht, dass eine Konzentration der ortsbildschützerischen Massnahmen auf diese beiden Gebiete zielführend ist. Es besteht keine reale Chance, den bereits schon recht aufgeweichten Strassencharakter z.B. der Rebera durch entsprechende restriktive Bauvorschriften langfristig zu erhalten.

Die Ortsplanungskommission schlägt vor, das Ortsbildinventar auf die beiden Erhaltungsgebiete Specki und St. Peter - Winkel sowie die Reihe von besonders erhaltenswerten Gebäuden zu beschränken und die anderen Objekte aus dem Inventar zu entlassen.

Die Tatsache, dass ein Gebäude im Ortsbildinventar enthalten ist, machte eine spezielle Behandlung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erforderlich und kann z.B. zu einer Verweigerung einer Abbruchbewilligung führen bis ein geeignetes Ersatzprojekt vorliegt.

Die Ortsplanungskommission erachtet diesen Aufwand bzw. diese Schikane dann nicht angebracht, wenn ein Erhalt des Ortsbildes durch das betreffende Objekt ohnehin nicht gewährleistet werden kann.

Das Ortsbildinventar baut auf 3 Teilplänen auf, deren Siedlungsentwicklung und Schutzzielsetzung jeweils textlich grob dargelegt werden. Es erscheint daher zielführend darauf aufbauend auf die verschiedenen Ortsbildschutzgebiete bzw. Gebäudegruppen aufgrund der Überarbeitung einzugehen:

Feldkircherstrasse - Duxgass – Specki

Dieser Ortsteil um die ehemalige Pfarrkirche St. Laurentius dürfte seit dem frühen Mittelalter besiedelt sein und bildete lange den nördlichen Schwerpunkt des Dorfes. Zum Zeitpunkt der Grundbucheöffnung (1809) bestand eine geschlossene ursprüngliche Bebauung nur entlang der Specki und dem Schmedgässle. Entlang der Duxgass und der Feldkircher Strasse waren eher Einzelbauten anzutreffen.

Durch den Brand von 1874 wurde die Bausubstanz des östlichen Teils der Specki zerstört. Der räumliche Zusammenhang zwischen Duxgass und Specki fiel dem Ausbau der Landstrasse und den damit verbundenen Hausabbrüchen zum Opfer. Die vom Brand nicht betroffene Bebauung im westlichen Teil der Specki lässt die ursprüngliche Gasse in ihrer Breite und Verlauf erkennen. Die Bausubstanz ist eine Mischung von zweieinhalbgeschossigen Steinbauten mit Krüppelwalmdächern und üblichen Strickbauten. In der Regel wurden jeweils 2 Wohnhäuser und die dazugehörigen Wirtschaftsbauten aneinandergelagert, wodurch sich gemeinsame Höfe ergaben. Diese Siedlungsstruktur ist für das "bäuerliche" Schaan des 17. / 18. Jhd. typisch und dürfte vermutlich noch älter sein.

Der Wiederaufbau nach dem Brand von 1874 erfolgt nach einem vom Landestechniker erarbeiteten Siedlungskonzept entsprechend den damaligen Erkenntnissen von Wohnhygiene und Brandschutz. Es ergab sich daraus eine sehr einheitliche, epochenspezifische Bebauung. Freistehende Einzelbaukörper mit nahezu einheitlichen Abständen zur Strasse, untereinander wie auch zu den dahinterliegenden, freistehenden Ställen. Die Wohnhäuser sind gegenüber der Strasse giebelständig, zweieinhalbgeschossig mit Hochparterre. Sie weisen ein relativ steiles Dach von rund 40 Grad Neigung auf und sind in der Regel verputzte Steinbauten. Gegenüber der Strasse bestanden keine Vorgärten, sodass von eigentlichen Strassenfassaden gesprochen werden kann.

Während die Bauten im östlichen Teil der Specki aus denkmalpflegerischer Sicht keinen besonderen Substanzwert aufweisen, ist der Charakter des Ensembles schützenswert. Die Erhaltung und Revitalisation des westlichen Teils der Specki, welcher mehr ursprüngliche Bausubstanz aufweist, ist von grosser Bedeutung. Die Umgebung des Friedhofes ist durch Strassenbauten sehr beeinträchtigt. Die Bebauung entlang der Feldkircher Strasse entstammt grösstenteils der 2. Hälfte des letzten bzw. den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts und präsentiert das "bürgerliche Schaan". Da diese

Bebauung jedoch nie zusammenhängend war und zu einem grossen Teil wieder abgebrochen wurde, kann sich der Schutz nur auf Einzelobjekte beziehen.

Die Gemeinde Schaan hat bereits 1993 im Sinne des Ortsbildschutzes Spezialbauvorschriften für das Gebiet Specki sowie zwei Überbauungsrichtpläne erlassen. In diesem Gebiet ist der Ortsschutz damit auch ortsplannerisch sichergestellt.

Verschiedene Gebäude entlang der Feldkircher Strasse wie auch der Duxgass, die noch in einer Sicht- oder Raumbeziehung zur Specki stehen, wurden daher im Inventar belassen.

Bahnhofstrasse - Lindenplatz – Reberastrasse

Zwischen den beiden Ortszentren Specki und St. Peter ist zum Zeitpunkt der Grundbucheröffnung von 1809 entlang der Landstrasse eine lockere Bebauung mit Wohnhäusern und Ställen nachzuweisen, welche heute nahezu zur Gänze verschwunden ist. Die heute ortsbildprägende Bebauung um den Lindenplatz entstammt der erweiterten Jahrhundertwende (1870 bis 1930). Der Neubau der Pfarrkirche (1893) in der Mitte zwischen den beiden ursprünglichen Dorfteilen und die damit verbundene Neuanlage der Rebera- und Kirchstrasse, wie auch die Aufwertung der Verbindung vom Lindenplatz zur Zollstrasse durch den Bau der Bahnlinie und des Bahnhofes um 1870, führte zur Bildung eines eigentlichen Ortszentrums. Es ergab sich ein neuer, "gründerzeitlicher" Strassenzug (Kirchstrasse - Bahnhofstrasse - Feldkircherstrasse) welcher nicht mehr als "bäuerliche" sondern das "bürgerliche" Schaan repräsentiert. Die einzelnen Bauten an sich weisen denkmalpflegerisch keine hohen Substanzwerte auf, prägen jedoch durch ihre Stellung, Volumen und kubische Gliederung des Strassenraum und bilden einen Ausgangspunkt für künftige bauliche Entwicklungen.

Die Gebäude um den Lindenplatz bilden eine lockere Gruppe, ergeben jedoch kein geschlossenes Ortsbild. Die Substanz und Struktur einzelner Bauten machen mittel- bis kurzfristig einen Ersatz erforderlich. Für eine Entwicklung des Schaaner Dorfszentrums, die erst vor rund 100 Jahren überhaupt eingesetzt hat, sind eine Reihe von ortsplannerischen Eingriffen erforderlich. Die betreffende Gebäudesubstanz bildet einerseits keine tragfähige Grundlage für ein gestaltetes, funktionierendes Ortszentrum, und ist daher andererseits nicht wertvoll genug, um die Entwicklung des Dorfes festzulegen oder allenfalls gar zu behindern. Dieses gilt auch auf die Gebäudegruppe im Bretscha, die der neuen Verkehrslösung zum Opfer fallen.

Das Gebiet Kirchstrasse - Reberastrasse wird durch die beiden Kirchen, das Brunharthaus und das Theater am Kirchplatz geprägt. Die ursprüngliche Baustruktur von 1895, die mit einer Baulinie und relativ rigiden Bauvorschriften vorgesehen war, entspricht den ortsplannerischen Vorgaben nicht mehr und wurde damals auch nur in Ansätzen ausgeführt. Die vorhandene Bausubstanz, die durch den Abbruch des Pfarrhauses zusätzlich gemindert wurde, rechtfertigt keine entsprechende Ortsbildschutzmassnahmen. Es besteht keine reale Chance, den bereits schon recht aufgeweichten Strassencharakter z.B. der Rebera durch entsprechende restriktive Bauvorschriften lang-

fristig zu erhalten. Es fragt sich auch, ob der ortsbauliche Charakter der heutigen Rebera überhaupt erhaltenswert ist. Dies insbesondere deshalb, weil sich die 1895 vorgegebene Struktur nicht durchgesetzt hat und heute keine Basis mehr für eine gezielte Ortsentwicklung bietet.

Landstrasse - St. Peter - Obergass - Winkel - Loch – Sax

Das Gebiet um den St. Peter, dem ehemaligen römischen Kastell, dürfte der älteste Dorfteil sein. Um 1809 erstreckte sich diese Siedlung entlang der Obergass bis ins Rossfeld, entlang der Landstrasse südlich bis zur "Traube" und nördlich bis etwa zum Gasthaus "Rössle". Dieses Gebiet wurde 1848 (Obergassbrand) 1860 (Winkelbrand) und 1908 (Reberabrand) von grossen Brandkatastrophen heimgesucht, welche zur Zerstörung des grössten Teils der Bausubstanz wie auch der ursprünglichen Siedlungsstruktur zur Folge hatten. Der Wiederaufbau erfolgte nach Überbauungsplänen, welche nach den damaligen Erkenntnissen von Brandschutz und Wohnhygiene erstellt wurden und überdies die Begradigung der Strassen wie auch partielle Baulandumlegungen zum Ziele hatten. In Folge dieser Brände wie auch verschiedener Abbrüche in den letzten Jahrzehnten ist nur noch eine Hausgruppe (der östliche Teil des Winkels) erhalten, welcher noch ursprüngliche Bausubstanz (16.Jhd / 17.Jhd) und Siedlungsstruktur aufweist.

Für das Gebiet um das ehemalige Kastell ist aus archäologischer Sicht eine Schutzzone erforderlich. Ebenso für das Gebiet des östlichen Winkels und der unteren Winkelgasse bis zum St. Peter bzw. dem Gasthaus Traube. Während die östliche Seite der Landstrasse eine weitgehend geschlossene Bauflucht aufweist und als Ensemble erhalten werden kann, ist die westliche Seite durch diverse Abbrüche "ausgedünnt" und bietet auf Grund des eher geringen Substanzwertes der noch verbleibenden Bauten kaum eine Grundlage für die Erhaltung der ganzen Zeile. In diesem Sinne wurde für das Gebiet St. Peter - Winkel ein Richtplanperimeter ausgeschieden, innerhalb dem mit gezielten Vorgaben den orts- und denkmalschützerischen Belangen entsprochen werden kann.

Entlang der Landstrasse ist das Strassenbild mehrheitlich von Bauten aus der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts geprägt. Entsprechend der Siedlungstradition sind häufig Doppelhäuser anzutreffen. Die untere Seite der Landstrasse ist geprägt von traufständigen, zweieinhalb-geschossigen, verputzten Steinhäusern, welche parallel zur Landstrasse eine "Wirtschaftsachse" aufwiesen, die Wohnhäuser und Wirtschaftsbauten trennte und als Hof diente. Ausnahmen bildeten Wirtshäuser und ähnliche Bauten, welche sich durch ihre Volumen und kubische Gliederung abheben.

Auf der Bergseite der Landstrasse sind die Bauten mit Ausnahme zweier Reihenhäuser giebelständig und freistehend. Sie weisen 2 1/2- bis 3 1/2-Geschosse auf und wurden als verputzte Steinbauten errichtet. Putzornamente bzw. Fassadengliederung mit Gesimsen und vergipsten Dachuntersichten sind mehrfach anzutreffen.

Entlang den Landstrassen wie auch im Zentrumsgebiet bestehen Überbauungspläne, die zum Teil sehr klare auf den Erhalt der Bausubstanz ausgelegt sind, z.B. die östliche Seite der Landstrasse zwischen Sax und Lindenplatz, wo kein Gebäude von der Baulinie

angeschnitten wird. An der westlichen Strassenseite dieses Abschnittes der Landstrasse hingegen werden nahezu alle noch erhaltenden Altbauten von der Baulinie angeschnitten, was jedoch nicht heisst, dass diese Gebäude abgebrochen werden müssen und nicht erhalten werden dürfen. Die Altbausubstanz in der Obergass und im Loch ist durch verschiedene Abbrüche und Strassenbauten aus dem Zusammenhang gerissen. Sie entspricht den einfachen Bauformen der Mitte des letzten Jahrhunderts.

Die Bausubstanz im mittleren Teil der Obergass ist durch eine Reihe von Abbrüchen weitgehend dezimiert, sodass hier die Erhaltung von Bauten wenig Sinn macht. Zweckmässig erscheint jedoch die Beibehaltung von Baufluchten wie auch eine Übernahme der kubischen Grundstruktur.

Das Loch enthält nur noch wenige Ortsbildschutzobjekte. Durch den Strassenbau ist der Gesamteindruck bereits stark verändert. Für den Ausbau der Poststrasse werden weitere Abbrüche erforderlich werden, sodass dort Ortsbildschutzmassnahmen kaum Sinn machen.

In der Sax ist im südlichen Teil eine Gruppe von "Aussiedlerhäuser" von der Obergass anzutreffen, welche durch die meist traufständige Stellung der Bauten, die Gebäudegrösse und Fassadenstruktur recht einheitlich ist. Speziell im nördlichen wie auch im südlichen Teil sind mehrere Gebäude aus der Zeit der Jahrhundertwende (1890-1930) anzutreffen, welche durch ihre giebelständige Stellung wie auch ihre zeitgenössische Fassadengestaltung auffallen. Die Bausubstanz in der Sax ist aus denkmalpflegerischer Sicht von geringer Bedeutung. Angesichts der grossen Differenz zwischen bestehender Bausubstanz und der seit Jahrhunderten rechtskräftigen Zonierung, wie auch die Bedeutung der Landstrasse für die Ortsentwicklung sind Ortsbildschutzmassnahmen in diesem Bereich sehr kontraproduktiv.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Ortsplanungskommission folgende Beschlussfassung:

Die Überarbeitung (Bereinigung) des Ortsbildinventars und die gleichzeitige Überführung zum "Überbauungsrichtplan Ortsbildschutz" wird genehmigt.

Erwägungen

Bei verschiedenen Teilgebieten bestünden bereits rechtskräftige Überbauungsrichtpläne mit detaillierten Massnahmen. Der Sinn des bestehenden Ortsbildinventars sei damit nicht mehr gegeben, eine neue Fassung sei nötig.

Es wird festgehalten, dass das gesamte Gemeindegebiet berücksichtigt worden sei; man habe vieles bereinigt, was in der Bevölkerung z.T. als „Schikane“ empfunden worden sei.

Mit dem neuen "Überbauungsrichtplan Ortsbildschutz" sei zudem die Abwicklung von verschiedenen Baugesuchen wahrscheinlich einfacher.

Es wird mitgeteilt, dass die Ortsplanungskommission diesen Vorschlag erarbeitet hat. Sie habe darauf geachtet, zusammenhängende Gebiete zu schützen, nicht einzelne „Inseln“, um so den Charakter und das Flair besser erhalten zu können.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass für ihn der Vorschlag nicht ganz überzeugend sei; er habe jedoch auch keine Gegenvorschläge. Er sei der Ansicht, dass dies nicht unbedingt der „letzte Vorschlag“ sein könne, bei verschiedenen nicht mehr im "Überbauungsrichtplan Ortsbildschutz" enthaltenen Objekten sollte dennoch versucht werden, sie zu erhalten.

Beschlussfassung (11 Ja, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

186 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Baugesuche werden zum Teil mit Ausnahmen und/oder Auflagen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Frommelt Paul, Gapetschstrasse 61, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus
Parz. Nr.: 367/1a, Wohnzone 2
Standort: Bardellaweg 48

2. **Bauherrschaft: Neutrik AG, Im alten Riet 34, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Neubau Produktions- und Verwaltungsgebäude
Parz. Nr.: 1683,
Standort: Im alten Riet 143

3. **Bauherrschaft: Nescher Remy, Birkenweg 9, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Neubau Gewerbehäuser u. Autoeinstellhalle / Planänderung
Parz. Nr.: 131 u. 132, Überbauungsplan Zoschg
Standort: Feldkircher Strasse 13

188 Neubau Pfarrhaus und Pfarreigebäude / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 31. Mai 2001 in den Landeszeitungen folgende Arbeiten nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

BKP 269 Liftverkleidung - Stahlkonstruktion und Verglasung
BKP 272.8 Metallkonstruktion - Balkonanlage, Treppenanlage, Geländer

Der Eingabetermin der Offerten war auf den 15. Juni 2001, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am 19. Juni 2001 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Architekten auf deren Inhalt und Preise überprüft und die entsprechenden Offertvergleichsformulare ausgefüllt.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und Analysen beantragt die Gemeindebauverwaltung die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben jeweils an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter:

1. **Liftverkleidung - Stahlkonstruktion und Verglasung, BKP 269**
an die Firma GAWA Metallbau AG, 9486 Schaanwald, zur Offertsumme von netto CHF 62'205,10 inkl. 7,6 % MWST.
> Anteil KV aktuell* CHF 60'000,--
2. **Metallkonstruktion - Balkonanlage, Treppenanlage, Geländer, BKP 272.8**
an die Firma GAWA Metallbau AG, 9486 Schaanwald, zur Offertsumme von netto CHF 166'472,40 inkl. 7,6 % MWST.
> Anteil KV aktuell* CHF 165'000,--

Bemerkung

*In der Praxis spricht man von einem VK original und einem KV aktuell, d. h. der ursprünglich vom Gemeinderat genehmigte Kostenvoranschlag (KV original) wird vom Architekten laufend aktualisiert (KV aktuell). So sind Mutationen quer durch die einzelnen BKP-Nummern üblich. Durch diese internen Verschiebungen sind die einzelnen, den entsprechenden BKP-Nummern zugeordneten Beträge des ursprünglichen Kostenvoranschlages (KV original) mit demjenigen des aktualisierten Kostenvoranschlages (KV aktuell) nicht mehr identisch, wobei die Gesamtkosten des am 04. Oktober 2000 unter

Trakt. Nr. 232 vom Gemeinderat genehmigten Kostenvoranschlages (KV original) nach wie vor die Basis sind.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Die Arbeitsvergaben werden in der beschriebenen Form genehmigt.

189 Renaturierung Speckigraba Nord / Projekt und Kreditgenehmigung / Nachtragskredit auf Voranschlag 2001

Ausgangslage

Das vorliegende Projekt behandelt das ca. 400m lange Teilstück des Speckigrabens zwischen dem „Rietsträssle“ und der Strasse „Im Pfaffamad“. Der Projektumfang beinhaltet primär die Renaturierung des Speckigrabens innerhalb der 25m breiten Gemeindeparzelle 1688/VI. Gleichzeitig soll damit aber auch eine hohe Retention des Niederschlagswassers im Speckigraba erreicht werden.

Grundlage für das vorliegende Projekt bildet das Konzept „Revitalisierung Schaaner Riet“ (Broggi / Konrad / FL-Forstamt) aus dem Jahre 1992.

Im heutigen Zustand zeigt sich der Speckigraben als gestreckter Entwässerungsgraben mit monotonem Trapezprofil. Das Querprofil weist eine Sohlverbauung und eine Ufersicherung im unteren Sohlbereich vor.

Gemäss dem GKP aus dem Jahre 1985 ist beim Vollausbau mit einer maximalen Abflussmenge (Q_{max}) von $9.0m^3/s$ ($Z=10$ Jahre) zu rechnen. Die heutige Abflussmenge beträgt $7.0m^3/s$. Problematisch zeigt sich heute schon der Abfluss im Speckigraben bei starken Niederschlägen durch:

- ? Rückstauungen infolge Hochwasser im Scheidgraben
- ? starker Bewuchs im Grabenprofil
- ? mehrere Einleitungen von Entlastungswasser aus Hochwasserentlastungen, Regenbecken und Abscheideanlagen

Dadurch wird das Drainage- und Kanalisationsnetz negativ beeinflusst.

Diese bekannten Probleme im Abfluss des Speckigrabens bei Hochwasser können durch ein „Ausgleichsbecken“ wesentlich verringert werden. Mit der Aufweitung des Speckigrabens wird ein Retentionsvolumen von ca. $7'500m^3$ geschaffen. Mit diesem Mehrvolumen wird das Abflussregime um ca. 15- 20 Min. verzögert. Die Wahrscheinlichkeit einer Überstauung bzw. Überflutung der Grabenborde verringert sich wesentlich ($Z_{neu} ? 10$ Jahre).

Die naturnahe Gestaltung des Gewässerlaufes auf der Gemeindeparzelle 1688/VI wird neben ihrer Funktion als Hochwasserschutz auch als neuer Lebensraum für Fauna und Flora dienen.

Detaillierte Ausführungen zum Projekt, zu den Renaturierungsmassnahmen des Speckigrabens und den Revitalisierungsmassnahmen auf der Gemeindeparzelle sind im beiliegenden Technischen Bericht ausführlich beschrieben.

Das Projekt wurde mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Für die ökologischen Belange wurde das Büro Renat AG, Schaan, beigezogen, für die Rekultivierungsmassnahmen (Einbringen des Aushubmaterials in benachbarten Grundstücken) wurde die Klaus Büchel Anstalt, Ingenieurbüro für Agrar- und Umweltberatung, verpflichtet.

Die Realisierung wird im Herbst 2001 erfolgen. Dieser Zeitpunkt wurde aus folgenden Gründen gewählt :

- ? der Speckigraben führt weniger Wasser; die Regenbecken ,springen seltener an'
- ? der Boden ist teilweise bis ganz gefroren, der Boden wird dadurch geschont
- ? der Aufwand für die baubegleitenden Massnahmen ist geringer
- ? das Aushubmaterial kann für Rekultivierungsmassnahmen genutzt werden
- ?? Die Laichzeit der Fische (November) kann aufgrund des sehr geringen Artenvorkommens im betroffenen Gebiet (Absprache mit AfU, Theo Kindle) vernachlässigt werden.
- ? Die Amphibien können im Herbst vor der Winterstarre noch andere Winterquartiere aufsuchen.

Bei einem derart umfangreichen und vielfältigen Revitalisierungsprojekt drängt sich eine Erfolgskontrolle auf, zumal Revitalisierungen in dieser Art in Liechtenstein noch nie durchgeführt wurden. Insbesondere interessiert die Besiedlung der neuen Gewässerteile mit Fischen und Makroinvertebraten. Aus den Befunden können Schlüsse für weitere Revitalisierungen, vor allem von weiteren Grabenabschnitten, gezogen werden.

Im Investitions-Voranschlag 2001 sind für dieses Projekt Kosten in Höhe von CHF 440'000.00 vorgesehen. Gegenüber dem aktuellen Kostenvoranschlag von CHF 460'000.00 muss deshalb um einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 20'000.00 angesucht werden.

Das Projekt wird seitens des Landes mit einer 50%-igen Subvention unterstützt.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Renaturierung Speckigraba nord“.
2. Genehmigung des dazugehörigen Kredites in Höhe von CHF 460'000.00.
3. Genehmigung eines Nachtragskredites auf den Voranschlag 2001 in Höhe von CHF 20'000.00.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

190 Trinkwasserverbindungsleitung Reservoir Dux – Duxwald / Erschliessung Funkenplatz / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Die bestehende Verbindungsleitung aus Grauguss, NW 60 mm, zwischen den Reservoirs Dux und Duxwald stammt aus dem Jahr 1945 und genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Sie muss deshalb ersetzt werden.

Bei der Neuerstellung dieser Leitung mit PE-Rohren NW 125 mm wird die Linienwahl so gewählt, dass auch der Funkenplatz auf Dux mit Wasser versorgt werden kann, dies im Hinblick auf die Sicherheit beim Abbrennen des Funkens. Gleichzeitig wird im selben Graben ein Elektrorohr verlegt, um am Funkenplatz auch elektrische Energie bereitzustellen.

Von der bestehenden, in der Strasse „Steinegerta“ liegenden Wasserleitung GD NW 150 mm, zweigt der projektierte Ausbau in Höhe Gebäude Erwachsenenbildung nordwärts ab und wird im bestehenden Waldweg bis zum Funkenplatz geführt, wo ein Hydrant und ein Wasseranschluss projektiert werden. Anschliessend verlässt die Leitung das Trasse des Weges und führt hangabwärts zum Reservoir Dux. Ein Anschluss an das alte Reservoir ist im Moment nicht vorgesehen, sondern wird erst beim Neubau des Reservoirs realisiert. Die bestehenden Tränkeanlagen und Brunnen werden an die neue Leitung angeschlossen.

Die Arbeiten sollen im Herbst realisiert werden. Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat werden die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben und an der ersten Gemeinderatssitzung nach den Sommerferien vergeben.

Im Investitions-Voranschlag 2001 ist für dieses Projekt unter der Kontonummer 701.501.16 ein Betrag von CHF 150'000.00 vorgesehen. Die geschätzten, aktuellen Baukosten für diese Leitung betragen gemäss beiliegendem Kostenvoranschlag CHF 175'000.00. Es muss deshalb um einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 25'000.00 (inkl. MWST) im Voranschlag 2001 angesucht werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission die Genehmigung der nachstehenden Anträge :

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes.
2. Genehmigung des dazugehörigen Kredites in Höhe von CHF 175'000.00.
3. Genehmigung eines Nachtragkredites auf den Voranschlag 2001 in Höhe von CHF 25'000.00.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

191 Sanierung Strasse im Äscherle / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Die Strasse im Äscherle ist z.Z. in schlechtem Zustand. Das anfallende Regenwasser kann nur schlecht abgeleitet werden, da die bestehenden Einlaufschächte z.T. höher sind als das Strassenniveau. Gleichzeitig treten immer mehr horizontale Versätze im Bereich der Pflasterung und der querenden Werkleitungen auf. Grund hierfür ist das starke Setzungsverhalten des Untergrundes.

Die geplante Sanierung beinhaltet die Strecke von der Querung Speckigraba bis und mit der Kreuzung Zagalzel / Werkhofstrasse / Äscherle.

Es handelt sich beim gegenständlichen Projekt nicht um einen vollständigen Strassenneubau, sondern nur um eine Sanierung resp. Erneuerung des Strassenoberbaus. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die bestehende Foundationsschicht der Strasse "Im Äscherle" weiterhin zu verwenden. Die Randabschlüsse des Trottoirs werden neu in Natursteinen ausgeführt. Das Trottoir wird wie beim Ausbau der Strasse „In der Specki“ mit Betonverbundsteinen ausgepflastert. Der dem Trottoir gegenüberliegende Fahrbahnabschluss wird mittels einer Belagsrigole (Strassenentwässerung) und einer Markierung ausgeführt.

Die Belagsrigole (5 - 7 cm tiefer als der Strassenrand) dient dazu, das anfallende Regenwasser zu sammeln und in Längsrichtung den Schlammsammlern zuzuführen. Die heute bestehenden Einlaufschächte weisen aufgrund der teilweise schlechten Baugrundverhältnisse eine Pfahlfundation auf. Die Pfahlfundation bewirkt jedoch, dass die bestehenden Einlaufschächte nicht im selben Masse Setzungen des Untergrundes mitmachen, wie der Strassenoberbau. Aus diesem Grund ist die heutige Entwässerungssituation nicht zufriedenstellend. Die Einlaufschächte sind teilweise höher als die Fahrbahn was wiederum bewirkt, dass das anfallende Regenwasser nicht mehr abfließen kann.

Für die neu zu erstellende Strassenentwässerung ist vorgesehen, die projektierten Schlammsammler "schwimmend" (ohne Foundation) auszuführen. Dies bedeutet, dass die Schlammsammler Setzungen im selben Umfang wie der Strassenoberbau mitmachen können. Im Bereich der gegenständlichen Ausbaustufe ist aufgrund der teilweise schlechten Baugrundverhältnisse vorgesehen, die geplanten Anschlussleitungen mittels PE-Rohren auszuführen. Dies ermöglicht es, bedingt durch die grössere Flexibilität der PE-Rohre, kleinere Setzungen der im gegenständlichen Ausbaubereich "schwimmend" ausgeführten Schlammsammler ohne Schäden aufzunehmen.

Die für das gegenständliche Projekt vorliegende Kostenschätzung wurde aufgrund einer konventionellen Sanierungsmethode (Ersatz der bituminösen Beläge) erstellt.

Es bestände die Möglichkeit, für das gegenständliche Projekt eine Sanierung resp. Stabilisierung im Ortsmischverfahren anzuwenden. Bei einer Stabilisierung im Ortsmischverfahren werden nicht nur die bituminösen Beläge, sondern im gleichen Zusammenhang die gesamte best. Foundationsschicht saniert resp. stabilisiert. Dies würde sich auf das gesamte Setzungsverhalten der Strasse "Im Äscherle" positiv auswirken.

Die Mehrkosten für die zusätzliche Stabilisierung der Foundationsschicht im Ortsmischverfahren würden gegenüber der vorliegenden Kostenschätzung ca. CHF 40'000.-- inkl. MWST betragen.

Die Arbeiten sollen im Herbst realisiert werden. Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat werden die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben und an der ersten Gemeinderatssitzung nach den Sommerferien vergeben.

Die Kosten dieser Sanierung belaufen sich gemäss vorliegendem Kostenvoranschlag auf CHF 365'000.00. Im Investitions-Voranschlag 2001 sind diese Arbeiten unter der Kontonummer 620.501.58 mit Kosten von CHF 300'000.00 budgetiert. Die Mehrkosten von CHF 65'000.00 begründen sich grösstenteils damit, dass gegenüber dem ursprünglichen Ausbaustandart das Trottoir anstatt mit einem Belag mit einer Betonverbund-Pflasterung versehen wird. Es ist deshalb um einen Nachtragskredit im Voranschlag 2001 in Höhe von CHF 65'000.00 anzuschauen.

Die Variante „Stabilisierung im Ortsmischverfahren“ wird noch in der Sitzung der Baukommission vom 27. Juni 2001 behandelt; eine entsprechende Empfehlung kann deshalb erst an der GR-Sitzung gleichen Datums abgegeben werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Sanierung Strasse im Äscherle“
2. Genehmigung des dazugehörigen Kredites in Höhe von CHF 365'000.00 beim konventionellen Verfahren

oder

3. Genehmigung des dazugehörigen Kredites in Höhe von CHF 405'000.00 bei der Variante „Stabilisierung im Ortsmischverfahren“
4. Genehmigung eines Nachtragkredites auf den Voranschlag 2001 in Höhe von CHF 65'000.00 beim konventionellen Verfahren

oder

5. Genehmigung eines Nachtragkredites auf den Voranschlag 2001 in Höhe von CHF 105'000.00 bei der Variante „Stabilisierung im Ortsmischverfahren“

Erwägungen

Es wird erklärt, dass es sich beim Ortsmischverfahren darum handle, dass der bisherige Belag, die Planie und die Kofferung entfernt, vermischt und verfräst würden. Dies werde anschliessend mit einem Stabilisator vermischt, und als neue Planie verwendet. Dieses Verfahren sei bereits auf der Strecke Eschen - Nendeln angewendet worden, sowie an 2 - 3 weiteren Orten im Lande; das Amt für Umweltschutz habe keinerlei ökologische Bedenken. Die Arbeiten verlängerten sich mit diesem Verfahren um ca. 2 Tage.

Ein Gemeinderat fragt an, wieso denn das Ortsmischverfahren teurer komme, wenn doch die Transport- und Entsorgungskosten wegfielen? Dazu wird geantwortet, dass dies von den zusätzlichen Maschinenkosten (Durchmischung, Shreddering) herrühre. Zudem sei der Aufwand grösser, und es würden Zuschlagstoffe (Stabilisator) benötigt.

Ein Gemeinderat fragt an, ob die Arbeiten terminlich nicht ungünstig lägen: es sei doch die Rede davon, dass Heinz Gassner hier neu baue? Dazu wird geantwortet, dass dazu keine konkreten Pläne vorlägen; die Baustrasse, welche die Gemeinde Schaan für das Regenklärbecken erstellt habe, werde (auf Anfrage hin) nicht benötigt.

Ein Mitglied des Gemeinderats stellt die Frage, ob nicht überlegt worden sei, hier eine „Tempo-30-Zone“ einzurichten? Solche Zonen gebe es bereits an einigen Stellen im Lande. Dazu wird geantwortet, dass diese Strasse von der Schulwegsicherung her als „sicher“ zu bezeichnen sei; ein Trottoir sei vorhanden. Diese Strasse sei zudem eine „Sammelstrasse“, und z.B. höherrangig als die Speckstrasse. Zudem sei auch die Frage der rechtlichen Grundlagen zu beachten.

Betreffend Schulwegsicherung sei dieser ganze Bereich auch weiterhin „in Arbeit“. Es seien aber keine Massnahmen vorgesehen. Die Sanierung müsse zudem jetzt gemacht werden.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass jegliche Stabilisierung der Bodenverhältnisse hier zu begrüssen sei.

Ein Gemeinderat fragt an, ob hier denn keine Unterbaustabilisierung vorgesehen sei? Dazu wird geantwortet, dass es sich um die Sanierung einer bestehenden Strasse handle, die sich bereits gesetzt habe. Es gehe hier nur um die Oberfläche.

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Einlaufschächte „schwimmend“ verlegt würden. Sie können sich dann bei allfälligen Bodenbewegungen zusammen mit der Strasse bewegen. Es würden dazu spezielle Rohre und Fugungen verwendet.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem Ortsmischverfahren keine ortsansässige Firma berücksichtigt werden könne. Zudem sei dies hier nicht notwendig. Dazu wird erwähnt, dass sich die Baukommission für dieses Verfahren ausgesprochen habe.

Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt „Sanierung Strasse im Äscherle“.
2. Die Arbeiten werden im „Ortsmischverfahren“ ausgeführt. Der dazugehörige Kredit in Höhe von CHF 405'000.-- wird genehmigt.
3. Der Nachtragskredit auf den Voranschlag 2001 in Höhe von CHF 105'000.-- wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

Das Projekt „Sanierung Strasse im Äscherle“ wird einstimmig genehmigt.

Für die Sanierung im konventionellen Verfahren und den dazugehörigen Kredit sprechen sich 4 Gemeinderäte aus.

Für die Sanierung im Ortsmischverfahren und den dazugehörigen Kredit sprechen sich 9 Gemeinderäte aus.

Der Nachtragskredit auf den Voranschlag 2001 in Höhe von CHF 105'000.-- erhält 10 Stimmen.

192 Poststrasse, 1. Teilausbau (Bahnhofstrasse - Anwesen Kieber) / Arbeitsvergaben

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Vergabebeanträge :

- 1.) **Baumeisterarbeiten** (Gemeindeanteil *) an die Firma Gebr. Frick AG, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 102'454.45 (inkl. MWST)
- 2.) **Pflasterungsarbeiten** an die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Nigg & Spirig AG, Schaan, und Werner Buob AG, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 160'072.60 (inkl. MWST)
- 3.) **Belagsarbeiten** an die Firma Wille AG, Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 35'557.10 (inkl. MWST)

* *Die Gesamtkosten der Baumeisterarbeiten betragen CHF 154'584.15. In dieser Summe enthalten sind zusätzlich die Anteile der Liecht. Kraftwerke und der Liecht. Telenet AG. Diese Arbeiten werden durch die betreffenden Werke vergeben.*

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Die Arbeitsvergaben werden in der beschriebenen Form genehmigt.

**193 Provisorischer Strassenausbau Sägagass und
provisorischer Trottoirausbau Obergass /
Vergabeantrag**

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 14. März 2001, Trakt. 70, genehmigte der Gemeinderat obgenanntes Projekt unter der Bedingung, dass die bestehenden Bäume an der östlichen Böschung der Sägagass geschont werden. Durch Verhandlungen mit angrenzenden Bodenbesitzern konnte diese Vorgabe erfüllt werden.

Daraufhin wurden die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben. Vier Unternehmungen reichten ihre Offertunterlagen fristgerecht ein.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe der Belagsarbeiten an die Firma Meinrad Bühler AG, Triesenberg, zur Offertsumme von netto CHF 162'026.65 (inkl. MWST)

Zusatzbemerkung

Die Kosten für diesen Ausbau sind im Investitions-Voranschlag 2001 berücksichtigt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Die Arbeitsvergabe wird in der beschriebenen Form genehmigt.

194 Belagssanierungen Teilabschnitte Quaderstrasse - Möliweg - Winkelgass / Vergabeantrag

Ausgangslage

Teilabschnitte der obgenannten Strassen wurden in den letzten Jahren durch diverse Bautätigkeiten in Mitleidenschaft gezogen. Dabei litt vor allem die Strassenoberfläche (Deckbelag). Bei den Bautätigkeiten handelte es sich im wesentlichen um die Verlegung von Werkleitungen der Gemeinde Schaan, der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) und der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV).

Um das Erscheinungsbild dieser Strassen wieder zu optimieren, werden die am meisten in Mitleidenschaft gezogenen Teilabschnitte saniert. Dabei wird der bestehende Deckbelag abgefräst und ersetzt.

Da die obgenannten Werke (LKW / LGV) Mitverursacher der Beschädigungen sind, werden sie sich an den Kosten der Sanierungsmassnahmen beteiligen. Dies wurde an einer Sitzung zwischen der Gemeindebauverwaltung einerseits und den Liecht. Kraftwerken und der Gasversorgung andererseits besprochen. Der genaue Kostenschlüssel wird vor Beginn der Arbeiten festgelegt; hierzu bedarf es noch kleinerer Abklärungen. Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben; 5 Unternehmungen reichten ihre Offertunterlagen fristgerecht ein.

Die Kosten für diese Belagssanierungen sind seitens der Gemeinde unter der Kontonummer 620.314.04 in der Laufenden Rechnung abgedeckt.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe der Belagsarbeiten an die Firma Wille AG, Vaduz, zur Offertsumme in Höhe von netto CHF 75'110.35 (inkl. MWST).

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

195 Zufahrtsweg „Undera Forst“ / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 16. Mai 2001 genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Zufahrtsweg Undera Forst“ und den dazugehörigen Kredit.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Sechs Unternehmer reichten die ausgefüllten Offerten fristgerecht ein.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe der Baumeisterarbeiten für den Zufahrtsweg „Undera Forst“ an die Firma Wille AG, Hoch-, Tief- und Strassenbau, Vaduz, zum Offertbetrag in Höhe von netto CHF 60'355.80 (inkl. MWST).

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

196 Neugestaltung Kreuzung „In der Fina – Im Bartledura“ / Vergabeantrag Pflasterungsarbeiten

Ausgangslage

An der Sitzung vom 16.05.2001, Trakt. 149, genehmigte der Gemeinderat das Projekt der Neugestaltung der Kreuzung „In der Fina – Im Bartledura“ und den dazugehörigen Kredit.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben; 3 Unternehmer reichten ihre Offertunterlagen fristgerecht ein.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe der Pflasterungsarbeiten an die Firma Nigg & Spirig AG, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 57'418.10 (inkl. MWST)

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

197 Neugestaltung Kreuzung „In der Fina – Im Bartledura“ / Vergabeantrag „Liefen und Versetzen eines Brunnens“

Ausgangslage

An der Sitzung vom 16.05.2001, Trakt. 149, genehmigte der Gemeinderat das Projekt der Neugestaltung der Kreuzung „In der Fina – Im Bartledura“ und den dazugehörigen Kredit.

Als Gestaltungsmaßnahme für diesen Platz ist auch ein Brunnen mit Sitzgelegenheit vorgesehen. Durch die Gemeindebauverwaltung wurden die zwei ortsansässigen Steinmetze eingeladen, einen von ihnen entworfenen Brunnen zu offerieren. Als Kostendach wurde ein Betrag in Höhe von CHF 10'000.00 festgelegt.

Beide Offerten wurden fristgerecht eingereicht. Die von den zwei Steinmetzen eingereichten Vorschläge liegen diesem Antrag einmal als Modell, einmal als Planskizze bei.

Bei beiden Unternehmerofferten wurde das Kostendach von CHF 10'000.00 eingehalten.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt, der Gemeinderat möge den Auftrag für das Liefern und Versetzen eines Brunnens an einen der beiden Steinmetze zu vergeben.

1. Vergabe an Mario Hilti AG, Steinmetzgeschäft, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 9'953.00 (inkl. MWST)
Brunnenstein in Andeer Gneis, Masse ca. 180/180/65 cm und Sitzbank

oder

2. Vergabe an Edwin Vogt & Söhne AG, Granit- und Marmorwerk, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von 9'253.60 (inkl. MWST)
Brunnenstelle mit Sitzbank aus „Tuffstein“ mit Elementen des Schaaner Wappens

Erwägungen

Ein Gemeinderat regt an, den Brunnen aus hiesigem Stein erstellen zu lassen. Es sei doch eigentlich schade, wenn hier in der Region Stein abgebaut werde, dieser dann aber in die Schweiz verkauft werden müsse. Dazu wird jedoch auch erwähnt, dass Brunnen wohl generell aus Granit erstellt würden. Die Anregung soll jedoch dem Steinhauer mitgeteilt werden.

Beschlussfassung (8 Ja, 13 Anwesende)

Der Gemeinderat beschliesst die Vergabe für das Liefern und Versetzen eines Brunnens an der Kreuzung „In der Fina – Im Bartledura“ an Mario Hilti AG, Steinmetzgeschäft, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 9'953.00 (inkl. MWST).

198 Stellungnahme der Gemeinde Schaan zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Gewerbegesetzes vom 10. Dezember 1996, LGBl. 1970 Nr. 21

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan ist der „Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Gewerbegesetzes vom 10. Dezember 1996, LGBl. 1970 Nr. 21“ eingegangen, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 06. Juli 2001.

Gemeindevorsteher Hansjakob Falk hat sich aufgrund seiner fast 20-jährigen Erfahrung als Leiter des Bereiches „Gewerberecht“ beim Amt für Volkswirtschaft dazu bereit erklärt, eine Stellungnahme zu verfassen, der Gemeinderat von Schaan hat an seiner Sitzung vom 16. Mai 2001 diese Bereitschaft einstimmig (Hansjakob Falk im Ausstand) unterstützt. Ebenfalls wurde beschlossen, dass in diese Stellungnahme die Anregung betreffend die Abschaffung der Bedürfnisklausel bei der Neueröffnung gastgewerblicher Betriebe aufzunehmen sei.

Vorschlag einer Stellungnahme

Bei der vorliegenden Abänderung des Gewerbegesetzes handelt es sich um einen formellen Nachvollzug von EWR-Recht, welches in der Praxis bereits angewandt wird.

Die Grundsätze der Abänderungen des Gewerberechtes, wie sie vorliegen, sind unbestritten; dennoch sind einige Anmerkungen und Änderungsvorschläge angebracht:

Art. 6 „Persönliche Voraussetzungen“

In Abs. 1 lit. c dieses Artikels wird gefordert, dass der Unternehmer bzw. Geschäftsführer „zuverlässig“ ist. Diese „Zuverlässigkeit“ wird in Abs. 2 in negativer Form definiert, d.h. die Zuverlässigkeit sei „insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Unternehmer bzw. der Geschäftsführer Bestimmungen anderer Gesetze nicht nachkommt und damit im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung Missbrauch zu befürchten ist“.

Diese Regelung ist nach Ansicht des Gemeindevorstehers in der Praxis nicht nachvollziehbar bzw. durchführbar, da sie zu viel Spielraum für persönliche Interpretationen offen lässt.

In den Erläuterungen zu diesem Artikel wird zwar konstatiert, dass die Verletzung anderer Gesetze in einem Zusammenhang mit dem auszuübenden Gewerbe stehen müsse; davon ist im Gesetz selbst jedoch nicht mehr die Rede.

Art. 7 „Staatsangehörigkeit und Wohnsitz“

Aufgrund der jahrzehntelangen engen Beziehungen zur Schweiz wäre es angebracht, Schweizer Bürger/-innen den EWR-Bürgern gleichzustellen. In der vorliegenden Form des Gesetzes wird von Schweizer Bürger/-innen erst mit Erlangung der Niederlassungsbewilligung (d.h. frühestens nach 5 Jahren) Anspruch auf die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (evtl. durch neues EFTA-Abkommen bereits überholt).

Art. 7a „Betriebsstätte“

Bei diesem Passus ist zu bedenken, dass viele Personen ein Gewerbe quasi im Nebenberuf ausüben: z.B. Hausfrauen, welche sich durch Basteln, Töpfern, Sticken o.ä. ein kleines Taschengeld verdienen möchten. Bei diesen wird die Betriebsstätte auch nicht ständig eingerichtet sein, sondern es wird sich um einen Raum handeln, welcher auch anderweitig genutzt wird. Ein Nachweis mit Planunterlagen, wie er in den Erläuterungen exemplarisch aufgezeigt wird, ist für diese Personen sicherlich als unrealistisch zu bezeichnen.

Es ist hier zu überlegen, ob und wie für diesen Personenkreis eine Ausnahme von dieser Regelung gefunden werden kann.

Anregung der Gemeinde Schaan bezüglich die Aufhebung der Bedürfnisklausel für gastgewerbliche Betriebe gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gewerbegesetzes

- In der Schweiz ist das Instrument der Bedürfnisklausel, welche dem Art. 22 Abs. 1 Artikel des Gewerbegesetzes äusserst ähnlich ist, zwar in der Bundesverfassung in Art. 31ter verankert (bzw. den Kantonen überlassen), jedoch ist sie bereits in vielen Kantonen, unter anderem unserem Nachbarkanton St. Gallen, bereits vor einigen Jahren abgeschafft worden. Im fraglichen Artikel 31ter der Schweizerischen Bundesverfassung ist zudem unverblümt die Rede davon, dass diese Bedürfnisklausel dem Schutz vor übermässiger Konkurrenz dient; des öfteren (auch in Liechtenstein) wird auch der Schutz der Bevölkerung vor Alkoholismus als Grund für eine Bedürfnisklausel angeführt. Die Abschaffung der Bedürfnisklausel ist in der Schweiz mit der ebenfalls in der Bundesverfassung verankerten Handels- und Gewerbefreiheit begründet worden. Aus unserer Sicht gilt das gleiche für unser Land: der Bedürfnisnachweis von Art. 22 Abs. 1 des Gewerbegesetzes ist nicht mehr zeitgemäss und sollte dringend überarbeitet werden.
- Es ist aus Sicht der Gemeindevorsteherung schwierig, die Bedürfnisfrage gemäss dem Art. 22 Abs. 1 des Gewerbegesetzes zu beurteilen: es ist zwar die Rede davon, dass die „Eröffnung eines neuen Betriebes (...) aufgrund der Einwohnerzahl des Ortes“ gerechtfertigt werden muss, jedoch ist nicht aufgeführt, welches Verhältnis von Anzahl Gastbetriebe zu Einwohnerzahl als rechtfertigend für die Eröffnung eines neuen Gastbetriebes anzusehen ist (in der Schweiz wurden ver-

schiedene kantonale Verhältniszahlen benutzt). Es ist deshalb praktisch unmöglich, das Bedürfnis aufgrund des vorliegenden Gesetzesartikels zu überprüfen.

Antrag

Der Gemeinderat von Schaan genehmigt die Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Gewerbegesetzes vom 10. Dezember 1996, LGBl. 1970 Nr. 21 gemäss Ausgangslage.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

200 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Caduff Sébastien Frédéric Bruno, Zollstrasse 56, Schaan
- Eugster Roland, St. Wolfgangstr. 20, Triesen

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Schaan, 3. September 2001

Hansjakob Falk
Gemeindevorsteher